



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 176.

Leipzig, Dienstag den 31. Juli 1917.

84. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Buchhändler-Verband Kreis Norden und Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein.

Hamburg, 30. Juni 1917.

Steigerung des Verleger-Rabatts.

Geehrter Herr Kollege!

Im Börsenblatt Nr. 133 vom 11. d. M. ist der Jahresbericht des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins für das Geschäftsjahr 1916/17 abgedruckt, in dem ein Abschnitt von der Steigerung des Verleger-Rabatts handelt. Dabei wird ganz richtig gesagt, daß wir die Vorkämpfer für diesen Teil der Sortiment-Bewegung sind. Aber wir halten es für nötig hervorzuheben, daß unsere Forderung nicht dahin ging, die in § 7 der Verkaufsordnung vorgesehene Rabattgrenze von 25 % auf 30 % zu erhöhen; nicht dahin ging, das Meßagio um 4 % zu erhöhen; nicht dahin ging, vom Verleger allgemeine Erklärungen zu erwarten über den Rabatt, den er bei einzelnen Verlagswerken dem Sortiment einräumen kann und soll. Wir haben von Anfang an erklärt, es sei uns wohl bekannt, daß der Verleger nicht in jedem Fall einen Rabatt von 30 % geben kann, daß wir nur eine Erhöhung des namentlich bei wissenschaftlichen Büchern noch üblichen Normalrabatts von 25 % auf 30 % erstreben. Wir hätten gewünscht, daß der Vorstand des Verlegervereins unsere Forderung auseinandergehalten hätte von den weitergehenden anderen und zu unserer Forderung eine klare, sei es empfehlende oder ablehnende Stellung eingenommen hätte, statt daß er in Allgemeinheiten der Beantwortung mit ja oder nein ausweicht.

Wir wollen heute nicht noch einmal auf alles Für und Wider eingehen, das im Laufe der letzten anderthalb Jahre zu dieser Frage beigebracht ist, möchten jedoch aussprechen, daß die angezogenen Ausführungen der Herren Dr. Wilhelm Ruprecht und Eduard Urban auf uns nicht überzeugend gewirkt haben, wie wir s. Zt. das auch im einzelnen nachwiesen. Noch viel weniger können dies die etwas weltfremden Auslassungen des Herrn H. A. L. Degener im Börsenblatt Nr. 132 vom 9. d. M., mit denen wir uns weiter unten noch beschäftigen werden. Aber zurückgreifen müssen wir immer wieder auf die beiden Grundsätze, von denen wir ausgegangen sind:

1. Das Recht, den Ladenpreis zu bestimmen, schließt die Pflicht ein, einen auskömmlichen Rabatt zu gewähren.
2. Eine Erhöhung der Ladenpreise um 5 % zu Gunsten des Sortiments beeinträchtigt nicht die Absatzmöglichkeit wissenschaftlicher Bücher.

Diese beiden Grundsätze sind bisher von niemand und an keiner Stelle bestritten worden, wir brauchen sie also nicht erneut zu beweisen. Wohl aber möchten wir stark hervorheben, daß, wenn in der Kantate-Hauptversammlung 1917 die Rabattgrenze im § 7 der Verkaufsordnung von 25 % auf 30 % erhöht wurde, dieser Mehrheitsbeschluß doch nicht von lauter Heißspornen gefaßt wurde; besonnene Buchhändler, Sortimenter und Verleger, mit reichster Erfahrung haben ihm zugestimmt.

Wichtiger ist uns jedoch folgende Tatsache. In der Kantate-Hauptversammlung 1916 wurde die bekannte von Dr. Ehlermann eingebrachte Entschliebung einstimmig angenommen; auch bei der vorgenommenen Gegenprobe erhob sich nicht eine Stimme dagegen. Die Entschliebung wurde auch nicht gleichsam überrumpelnd eingebracht, sondern war in ihren Grundzügen schon am Sonnabend bekannt. Also, alle anwesenden Verleger haben in der Hauptversammlung 1916 dafür gestimmt, sogar doppelt dafür gestimmt, einmal positiv und einmal negativ. Darunter haben sich gewiß auch die meisten Vorstandsmitglieder des Verlegervereins befunden. Wie lautet es nun im Jahresbericht?

»Müßten wir daher den Anregungen auf allgemeine Erhöhung des Rabatts eine Ablehnung entgegenstellen, so erkennen doch auch wir den Standpunkt als richtig an, daß aus dem dem Verleger eingeräumten Recht der Festsetzung des Ladenpreises einerseits, der Bezugsbedingungen andererseits die Pflicht folgt, beide so zu bestimmen, daß dem zwischen ihnen eingeschlossenen Sortiment ein angemessener Verdienst bleibt.«

Zu diesem Satz müssen wir einige Bemerkungen machen. Erstens ist das Bild in eine falsche Beleuchtung gestellt. Welche verschiedenen Wirkungen jedoch durch verschiedene Beleuchtungen zu erzielen sind, kann man bei Theaterproben erfahren. Wir haben durchaus nicht eine »allgemeine« Erhöhung des Rabatts gefordert, sondern nur begehrt, daß der jetzt noch übliche Normalrabatt von 25 % bei wissenschaftlichen Büchern auf 30 % erhöht würde, wobei wir rückhaltlos aussprachen, es sei uns wohlbekannt, daß dies nicht in allen Fällen und bei jedem Buche und bei jeder Zeitschrift geschehen könne; haben auch nicht davon gesprochen, dieser Maßregel rückwirkende Kraft zu geben. Man sieht sofort, das Bild wirkt ganz anders bei richtiger Beleuchtung, als bei einer »supponierten«. Zweitens finden wir einen klaffenden Widerspruch zwischen der Entschliebung Dr. Ehlermann und jenem Satz. Wir meinen, daß diejenigen Verleger, welche die Entschliebung Dr. Ehlermann angenommen haben, obigen Satz unmöglich billigen können. Oder legt die Annahme einer Entschliebung keine logische und moralische Verpflichtung dem Einzelnen auf? Geht es da vielleicht nach dem Worte des Herrn Alexander: »Ja, Bauer, das ist etwas anderes?« Drittens halten wir den ganzen Abschnitt im Jahresbericht weder für warm, noch für kalt, sondern für lau. Unter Anwendung einer falschen Beleuchtung wird einer klaren Stellungnahme ausgewichen. Die Frage ist aber viel zu wichtig, als daß wir sie uns durch Halbheiten könnten beiseite schieben lassen.

Wir bedauern eigentlich den Vorstand des Verlegervereins, daß sein Jahresbericht zeitlich in so unmittelbarem Anschluß an den schon erwähnten Aufsatz des Herrn Degener geraten ist, so daß dieser gewissermaßen einen Auftakt dazu bildet. Gewiß, Herr D. schreibt offenbar kraftvoll aus eigener Überzeugung, aber etwas weltfremd mutet uns alles an, was er schreibt. Die gewünschte Erhöhung des Rabatts dreht sich wesentlich um die wissenschaftliche Literatur, und Herr D. befaßt sich deshalb auch in einem Abschnitt besonders mit den Universitäten. Daran schließt sich folgender Satz: »Die Diagnose muß ganz anders gestellt, es müssen ganz andere Mittel zur Heilung angewandt werden.« Und wie lautet nun Herrn D.'s Diagnose? »Wir